



## **Merkblatt für die Heime mit Standort im Kanton Basel-Stadt**

# **Zusammenarbeit mit Pflegefamilien für Wochenend- und Ferienbetreuung<sup>1</sup>**

### **1. Einführung**

Dieses Merkblatt richtet sich an Heime mit Standort im Kanton Basel-Stadt, welche im Rahmen der stationären Unterbringung Kindern und Jugendlichen regelmässige Wochenend- und Ferienaufenthalte in einer Pflegefamilie ermöglichen möchten.

Das Merkblatt informiert die Heime über die zentralen Punkte in der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien sowie über die Empfehlungen der Fachstelle Jugendhilfe zu den Kostenbeiträgen für die Pflegefamilien.

Die stationäre Unterbringung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird den Heimen für sieben Tage die Woche und 365 Tage im Jahr vollumfänglich von den Kostenträgern der Jugendhilfe vergütet. Entsprechend dieser Gegebenheit sind die Heime für die Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien zuständig und die Kosten der Aufenthalte in der Pflegefamilie sind vollumfänglich durch die Heime selbst zu tragen.

### **2. Rechtliche Grundlagen und Pflegeplatzbewilligung**

Pflegeverhältnisse unterstehen in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, insbesondere dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) und der baselstädtischen Verordnung vom 6. Dezember 2016 über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO).

Wer regelmässig ein Kind in seinen Haushalt aufnehmen will benötigt eine Bewilligung. Die Pflegefamilie hat das Bewilligungsgesuch frühzeitig, in jedem Fall vor der Aufnahme des Pflegekindes, bei der dafür zuständigen Behörde einzureichen.

⇒ Das Heim hat zu prüfen, ob die Pflegefamilie über eine **gültige Pflegeplatzbewilligung** verfügt, bzw. ob die Pflegefamilie das Bewilligungsgesuch eingereicht hat.

Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis gemäss Art. 10 PAVO wird durch die zuständige Behörde am Wohnsitz der Pflegefamilie wahrgenommen.

### **3. Zusammenarbeit**

#### **3.1 Zusammenarbeit mit der platzierungsbegleitenden Fachstelle**

Wochenend- und Ferienbetreuung in einer Pflegefamilie ist vorgängig mit dem Kind bzw. der Jugendlichen, der zuweisenden Stelle und der Herkunftsfamilie abzusprechen. Hierzu wird ein Treffen aller aktiven Beteiligten mit der Pflegefamilie für Wochenend- und Ferienbetreuung empfohlen.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung «Pflegefamilie für Wochenend- und Ferienbetreuung» ersetzt den bisherigen Begriff «Kontaktfamilie». Die Bezeichnung wird analog den Richtlinien zu den Beiträgen für Pflegefamilien verwendet.

### 3.2 Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie

Die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie ist Aufgabe des Heimes.

#### Pflegevereinbarung

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien ist die Pflegevereinbarung.

⇒ Der Auftrag und die Rahmenbedingungen sollen in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Heim und Pflegefamilie geregelt werden.

Die Vereinbarung regelt mindestens folgende Punkte:

- Beginn und voraussichtliche Dauer der Wochenend- und Ferienbetreuung
- Aufenthaltstage in der Pflegefamilie
- Auftrag und Zielsetzungen der Wochenend- und Ferienbetreuung
- Aufgaben der Pflegefamilie
- Entscheidungen und Handlungskompetenzen der Pflegefamilie
- Versicherungen des Pflegekinde
- Regelung der Zusammenarbeit (Standortgespräche, Zuständigkeiten usw.)
- Regelung der Anstellung und Vergütung
- Regelung über Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen oder Notfällen
- Auflösung des Pflegeverhältnis
- Weitere Rechte und Pflichten aller Beteiligten

#### Standortgespräche

Die Fachstelle Jugendhilfe empfiehlt dem Heim Auftrag und Zielsetzungen regelmässig gemeinsam auszuwerten und zu dokumentieren.

#### Haftpflichtversicherung der Pflegefamilie

Die Fachstelle Jugendhilfe empfiehlt dem Heim die Pflegefamilie in jedem Fall zu verpflichten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und das Pflegekind soweit möglich in diese einzuschliessen.

## 4. Vergütung der Pflegeeltern

### 4.1 Vergütung

Die Fachstelle Jugendhilfe empfiehlt den Heimen sich an den Richtlinien zu den Beiträgen für Pflegefamilien des Kantons Basel-Stadt zu orientieren.

Der Tagesbeitrag setzt sich aus einem Aufenthaltsbeitrag und einem Betreuungsbeitrag<sup>2</sup> zusammen. Der empfohlene Tagessatz für nicht verwandte Pflegefamilien ist Fr. 80.- (Aufenthaltsbeitrag: Fr. 34.- / Betreuungsbeitrag: Fr. 46.-).

### 4.2 Sozialversicherungsbeiträge auf den Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag entspricht einem Erwerbseinkommen. Pflegefamilien, welche für die Betreuungsleistung entschädigt werden, sind in der Regel unselbständig erwerbend. Die Heime verpflichten sich alle rechtlichen Bestimmungen als Arbeitgeber einzuhalten und ein reguläres sozialversicherungsspflichtiges Anstellungsverhältnis mit den Pflegefamilien abzuschliessen.

---

<sup>2</sup> Verwandte Pflegefamilien erhalten keinen Betreuungsbeitrag.